

Art. 54 Abs. 4 B.-V. vorgesehene gesetzliche Folge des Eheabschlusses nicht eintreten kann und daß Frau Ammann zunächst noch Bürgerin von Rüschegg bleibe, so würde doch jedenfalls dieses Verhältnis nicht in alle Zukunft fort dauern und seine Wirkungen ausüben, sondern es würde, sobald die Einbürgerung des Ehemannes, die nach gesetzlicher Vorschrift erfolgen muß, stattgefunden hat, der abnormale Zustand sein Ende finden und Art. 54 Abs. 4 B.-V. in seine volle Wirksamkeit treten. Auch aus diesem Gesichtspunkte erscheint es deshalb als verfehlt, wenn der Regierungsrat des Kantons Bern glaubte, sich für seine Weigerung, den Eheabschluß eines schweizerischen Heimatlosen mit einer Bernerin zu gestatten, auf Art. 54 Abs. 4 B.-V. berufen zu sollen. Aber ebensowenig kann diese Weigerung, wie dies nach den frühern Äußerungen der bernischen Polizeidirektion geschehen, damit begründet werden, daß den Kantonen die Pflicht obliege, dafür zu sorgen, daß nicht neue Fälle von Heimatlosigkeit entstehen. Abgesehen davon, daß nicht ohne weiters gesagt werden kann, daß durch den Eheabschluß neue Fälle von Heimatlosigkeit geschaffen werden, ist jedenfalls der Kanton Bern durch seine bloße Verwahrung dagegen, daß ihm diese Folgen zur Last gelegt werden, sowie durch die entsprechende Erklärung des eidgen. Justiz- und Polizeidepartementes jeder Verantwortung in dieser Beziehung ledig. Wenn dann schließlich der Regierungsrat auch noch anführt, es wäre zunächst an den Bundesbehörden gelegen, das Ehehinderniß, das dem Eheabschluß des Peter Meyer im Wege stehe, nämlich dessen Heimatlosigkeit, zu beseitigen, so braucht es keiner weiteren Erörterung darüber, daß solche Zweckmäßigkeitserwägungen auf die Lösung der grundsätzlichen Frage über die Berechtigung zur Ehe keinen Einfluß ausüben. Und ebenso ist es unerheblich, daß das formelle Erfordernis der Verkündung am Heimort des Ehemannes, von dessen Beobachtung übrigens auch in Fällen wie der vorliegende die Kantonsregierung die Beteiligten nach Analogie des Art. 31 Abs. 5 des Civilstandsgesetzes zu dispensieren befugt ist, nicht erfüllt werden kann. Der Rekurs muß demnach geschügt werden, wobei immerhin bemerkt werden mag, daß durch den vorliegenden Entscheid der Frage, welche Wirkungen der Eheabschluß mit Bezug auf die

Heimatrechtsverhältnisse der Ehefrau und allfälliger Kinder ausüben werde, in keiner Weise präjudiziert sein soll.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und die Regierung des Kantons Bern, in Aufhebung ihres Beschlusses vom 21. Juli 1897, eingeladen, die beabsichtigte Verehelichung der Rekurrenten zu gestatten.

VIII. Gerichtsstand des Wohnortes.

For du domicile.

194. Urteil vom 17. November 1897
in Sachen Sidler.

A. Gegen Burkhard Sidler wurde von Seite des Xaver Bachmann in Ballwyl, Kantons Luzern, beim Betreibungsamt Ballwyl für eine Forderung von 92 Fr. 40 Cts. ein Zahlungsbefehl erwirkt. Nachdem die Betreibung bis zur Pfändung vorgerückt war, beschwerte sich Sidler gegen dieselbe, weil ihm ein Zahlungsbefehl nicht oder nicht in gesetzlicher Weise zugestellt worden sei und er somit nicht habe vorschlagen können. Der Gerichtspräsident hieß die Beschwerde insofern gut, als er dem Sidler den nachträglichen Rechtsvorschlag gemäß Art. 77 B.-G. bewilligte. Derselbe machte von dieser Befugnis Gebrauch, erklärte aber gleichwohl gegen den Entscheid des Gerichtspräsidenten den Rekurs. In der Folge hat er denselben jedoch fallen gelassen. Nun ließ Bachmann den Sidler zuerst vor den Friedensrichter von Ballwyl und dann vor den Gerichtspräsidenten von Hochdorf citieren. Sidler erschien und bestritt die Zuständigkeit des Gerichtspräsidenten von Hochdorf, weil es sich um eine persönliche Forderung handle und er seinen Wohnsitz in Abtwil, Kantons Aargau, habe. Der Gerichtspräsident von Hochdorf erklärte sich als inkompetent, die Justizkommission des Obergerichts dagegen, an welche die Sache

weiter gezogen wurde, änderte den Entscheid unterm 26. Februar 1897 ab und bejahte die Kompetenz, indem sie im wesentlichen darauf abstellte, daß Sidler zur Zeit der Klageanhebung seine Heimatschriften noch in Ballwyl deponiert gehabt habe.

B. Gegen diesen Entscheid hat Sidler, gestützt auf Art. 59 B.-V., den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen. Er bringt im wesentlichen zur Begründung an: Am 15. März 1895 habe er seine Liegenschaft in Ballwyl verkauft, sich aber die unentgeltliche Benutzung eines Zimmers darin vorbehalten. Am 12. Dezember 1895 sei er von Ballwyl fortgezogen und habe sich in Abtwil niedergelassen. Er habe daselbst bei Frau Gatzmann als Diensthote Anstellung genommen, habe dort Kost und Wohnung und sei seither ununterbrochen bis heute dort verblieben, wie sich aus beigelegten Zeugnissen von privater und amtlicher Seite ergebe. Dem Prozeßgegner sei der Wegzug des Rekurrenten sofort bekannt geworden, da er mit demselben unter gleichem Dache gewohnt habe. Der angefochtene Entscheid der Justizkommission von Luzern sei dem Sidler zuerst per Post unter Nachnahme zugeworfen. Er habe ihn refütiert. Darauf habe ihm die Obergerichtskanzlei am 24./25. Juni 1897 denselben chargiert zugestellt. Sidler macht aufmerksam, daß die von seiner Gegenpartei vorgelegten Zeugnisse zu verschiedenen Ausstellungen Anlaß geben. Dasjenige von Johann Widmer sei widerrufen worden. Kaspar Widmer sei der Schwiegersohn des Kaver Bachmann. Das Beleg 4 trage keine Unterschrift und kein Datum. Der Umstand, daß er, Sidler, seinen Heimatschein bis im November 1896 in Ballwyl belassen habe, könne für die Frage des Domizilwechsels nicht entscheidend sein, wie die Vorinstanz irrig angenommen habe. Die Deposition der Ausweisschriften sei ein Erkennungszeichen der Absicht dauernder Wohnsitznahme, jedoch kein rechtliches Erfordernis für die Erwerbung des Wohnsitzes. Entscheidend sei, ob Sidler in der Absicht nach Ballwyl übersteuert sei, dauernd dort zu verbleiben. Diese Absicht habe er durch den Bezug des neuen Wohnortes und durch die dauernde Anstellung kundgethan. Es sei auch zu beachten, daß Sidler in Ballwyl seine Liegenschaften verkauft und dort ohne Beruf und Geschäft gelebt habe, also ohne an etwas gebunden zu sein. Der Rekurrent verlangt Aufhebung des angefochtenen Entscheides.

C. Von Seite des Kaver Bachmann wird gegen diesen Rekurs folgendes angebracht: Derselbe sei verspätet. Sidler habe den Entscheid der Justizkommission des Obergerichts am 11. März 1897 per Post unter Nachnahme zugestellt erhalten. Er habe die Sendung refütiert, obschon er habe wissen müssen, was sie enthalte. Im Kanton Luzern werden alle Entscheide des Obergerichts so zugestellt. Aus einer so boshaften absichtlichen Weigerung der Annahme könne Rekurrent keine Rechtsvorteile für sich ableiten. Derselbe habe Ballwyl als sein Domizil ausdrücklich anerkannt. Er habe nämlich die Einwendung der Domizilsverlegung nach Abtwil schon im frühern Verfahren betreffend Aufhebung der Vertreibung und Bewilligung des nachträglichen Rechtsvorschlages geltend gemacht. Nachdem er damit nicht gehört worden, habe er den Rekurs an die Justizkommission des Obergerichts ergriffen und sich auf Art. 59 B.-V. berufen. Diesen Rekurs habe er aber zurückgezogen und auch innerhalb 60 Tagen unterlassen, einen staatsrechtlichen Rekurs beim Bundesgerichte einzureichen. Er habe deshalb in gleicher Sache kein Rekursrecht mehr. Einläßlich macht die Antwort geltend: Vor dem Gerichtspräsidenten von Hochdorf und der Justizkommission habe Sidler nur vier Aktenstücke — zwei Vorladungen, einen Auszug aus dem Friedensrichterprotokoll und eine Bescheinigung — produziert. Die neuen Belege 1—8 und 11—15 müßten demnach aus dem Rechte gewiesen werden. Sollten neue Akten vor Bundesgericht zugelassen werden, so produziere er, Bachmann, die Nummern 14—22. In thatsächlicher Beziehung sei zu berichten, daß Rekurrent nicht Knecht gewesen sei, sondern als Tagelöhner da und dort gearbeitet habe: Belege 20—22. Rekurrent habe seine sämtliche Fahrhabe noch im Hof „Brand“ in Ballwyl. Er habe heute noch dort Zimmer und Miete und gehe daselbst aus und ein. Dieser Hof stehe auf der Grenze zwischen den Kantonen Aargau und Luzern. Seit Jahren, wenn Rekurrent für eine Forderung belangt worden sei, habe er immer die gleichen Einwendungen zur Hand gehabt. Die Rechtshängigkeit sei mit der Einreichung des Weisungsscheins — 4. August 1896 — begründet worden. Rekurrent schlafe wohl nur hie und da in Ballwyl, allein die Absicht, dauernd in Abtwil zu bleiben, habe er nicht. Die Absicht, sein Domizil in Ballwyl aufzugeben, habe er am 4. August 1896 nicht realisiert gehabt. Er habe dort

seinen Haushalt, seine Schriften eingelegt gehabt, habe die auf 1. September fälligen Steuern bezahlt, sei im Stimmregister gestanden und habe sein Stimmrecht daselbst ausgeübt. Die Briefe seien ihm nach Ballwyl gesandt worden, und er habe dem Postbureau keine Anzeige gemacht, daß er nicht mehr dort wohne. Beleg 13 a ergebe, daß er einem G. Wicki, welcher ihm eine Gült bezahlen wollte, erklärt habe, sein Wohnitz sei in Ballwyl, wo alsdann Wicki die Gült bezahlt und er ihm dieselbe ausgehändigt habe. Die Bescheinigung des Gemeindeammanns Stocker von Ballwyl sei falsch. Kaspar Widmer habe seine Bescheinigung ausgestellt, ehe er die Tochter des Bachmann geheiratet. Der Anwalt des Rekurrenten habe sich gemeiner Mittel bedient, um auf die Aussteller der vom Gegner produzierten Bescheinigungen einzuwirken: Beleg 15, 16, 17. Bei Joh. Widmer habe er damit reüssiert. Seit dem Rückzug der frühern habe dieser wieder eine neue Bescheinigung ausgestellt. Es wird Abweisung des Rekurses wegen Verspätung, eventuell einläßlich beantragt.

D. Die Justizkommission hat einfach auf die Erwägungen ihres Entscheides und die Akten verwiesen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Einrede, daß der Rekurs verspätet sei, ist unbegründet. Die Rückweisung einer mit Nachnahme beschwerten Postsendung kann nach allgemeiner Verkehrsauffassung nicht mit der Eröffnung oder Mitteilung eines amtlichen Erlasses auf gleichen Fuß gestellt werden. Denn es kann in einem solchen Falle nicht gesagt werden, daß der Adressat absichtlich das, was an ihm lag, um sich von dem Entscheide Kenntnis zu verschaffen, unterlassen habe, und daß die Eröffnung deshalb gleichwohl als erfolgt zu betrachten sei. Die Rückweisung kann eben, wenn die Sendung mit einer Nachnahme beschwert ist, sehr wohl lediglich hierin ihren Grund haben. Die wirkliche Mitteilung hat nun erst am 24./25. Juni stattgefunden. Der am 21. August der Post übergebene Rekurs ist somit nicht verspätet.

2. Unbegründet ist weiter auch die Annahme, der Rekurrent habe durch den Rückzug seines frühern Rekurses gegen den Entscheid des Gerichtspräsidenten von Hochdorf, vom 18. März 1896, auf die Einrede der Inkompetenz des luzernischen Richters auch

für das jetzt in Frage stehende Verfahren verzichtet. Es handelte sich erstlich damals nur um die gegen den Rekurrenten eingeleitete Betreibung und nicht um das auf die Anerkennung des bestrittenen Anspruchs gerichtete gerichtliche Verfahren. Und sodann war ja der Zweck, den Sidler mit seiner Beschwerde verfolgt hatte, durch die Bewilligung des nachträglichen Rechtsvorschlages faktisch erreicht, und es kann deshalb daraus, daß er jene Angelegenheit nicht weiter verfolgte, nicht geschlossen werden, daß er dadurch auf seine foribellinatorischen Einwendungen gegenüber dem Hauptverfahren verzichtet habe.

3. In der Sache selbst hängt die Entscheidung davon ab, ob angenommen werden kann, daß Burthard Sidler schon vor dem 4. August 1896 in Abtwil festen Wohnitz gehabt habe. Diese Frage muß an Hand der vorgelegten amtlichen Belege bejaht werden. In seinem Entscheide vom 18. März 1896 nimmt der Gerichtspräsident von Hochdorf bereits als nachgewiesen an, daß Sidler seit 12./13. Dezember 1895 ununterbrochen bei Joh. Gaszmann in Abtwil Wohnung habe. Er stützt sich dabei auf ein Zeugnis, das nicht bei den Akten liegt, und auf die von dem hierüber einvernommenen Betreibungsbeamten von Ballwil gemachten Aussagen. In dem Schreiben des gleichen Betreibungsbeamten an Xaver Bachmann vom 21. März 1896, womit er demselben vom nachträglichen Rechtsvorschlag des Sidler Kenntnis gab, wird ausdrücklich angegeben, daß Letzterer seit 13. Dezember 1895 in Abtwil wohnhaft sei. Die gleiche Thatsache wird in den Zeugnissen des Gemeindeammanns von Abtwil vom 27. Dezember 1896 und des Gemeindeammanns und Gemeindefchreibers von Abtwil vom 11. Juli 1897 wiederholt bestätigt. In der auf Verlangen des Xaver Bachmann an Burthard Sidler erlassenen Vorladung vom 5. Juli 1896 wird als Wohnort des Letztern bezeichnet: „im Brand, Arbeiter bei Witwe Gaszmann in Abtwil,“ und in der allerdings spätern Vorladung vom 21. Dezember 1896 steht: „Burthard Sidler im Brand Ballwyl, nun in Abtwil.“ Über die Art der Wohnsitznahme und die Thätigkeit des Sidler gibt das angeführte amtliche Zeugnis vom 11. Juli 1897 Auskunft. Darin wird bestätigt, daß Sidler seit 13. Dezember 1895 bei Witwe Gaszmann als Knecht im Dienste sei und dort in

Kost und Logis stehe. Gegenüber dem so festgestellten Thatbestande sind die Anbringen des Bachmann nicht von entscheidender Bedeutung. Daß B. Sidler seine Legitimationschriften erst am 26. November 1896 in Ballmühl erhoben und in Abtwil deponiert hat, ist nicht schlechthin für die Bestimmung des Wohnsitzes maßgebend, wie die Justizkommission des Obergerichts von Luzern irrtümlich angenommen hat, sondern könnte nur im Zweifel als Beweismoment in Betracht kommen. Noch weniger gibt den Ausschlag die Eintragung in den Stimm- und Steuerregistern von Ballmühl für 1896, nachdem für die Angabe, daß Sidler dort gestimmt und Steuern bezahlt habe, keinerlei Beweis erbracht worden ist. Gegenüber dem aus amtlichen Belegen ersichtlichen Thatbestand können endlich auch die zu den Akten gebrachten, zum größten Teil sonst auch nicht einwandfreien, Privatzeugnisse verschiedener Personen nicht in Betracht fallen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und demgemäß der Entscheidung der Justizkommission des luzernischen Obergerichts vom 26. Februar 1897 aufgehoben.

195. Arrêt du 29 décembre 1897 dans la cause Grandpierre.

Dans son recours au Tribunal fédéral, le sieur Charles Grandpierre, journaliste, publiciste et étudiant à Berne, expose en substance ce qui suit:

En avril 1897, Grandpierre a loué, verbalement, pour une année, du sieur Bauknecht, à Fribourg, pour sa famille, un appartement non meublé situé aux Neigles, en dite ville. La femme et les enfants du recourant ont habité depuis lors cet appartement sans interruption. Pendant ce temps, le recourant lui-même a continuellement habité Berne, où il exerce la profession de journaliste, et où il est immatriculé comme étudiant en droit. C'est à Berne que ses papiers sont déposés, et qu'il a toutes ses affaires; il n'a jamais déposé de

papiers à Fribourg, d'où il suit que son seul domicile de droit et de fait est à Berne, où il a une habitation permanente et où il couche habituellement, ne venant à Fribourg que le dimanche matin pour passer la journée avec sa famille.

Le 25 juillet 1897, Bauknecht a fait notifier à Grandpierre un congé à trois mois, soit pour le 25 octobre; le recourant a toutefois refusé d'accepter ce congé, donné, selon lui, en temps indû, le bail ayant été conclu pour une année.

Le 16 octobre suivant, Bauknecht ouvrit devant le juge de paix de Fribourg une action tendant à faire prononcer que Grandpierre 1° reconnaisse l'obligation qu'il avait de quitter les lieux loués, le 25 octobre 1897; 2° lui paie le montant de 48 fr. pour location échue le 1^{er} octobre, plus le rate jusqu'au 25 octobre.

L'assignation lancée à cet effet fut remise au domicile de Grandpierre, à Fribourg. Le dit défendeur ne s'étant pas présenté au jour fixé, il fut reassigné sur le 5 novembre devant la Justice de paix de Fribourg, mais il fit également défaut, ensuite de quoi le juge adjugea au demandeur ses conclusions conformément à l'art. 215 al. 2 du Cpe. fribourgeois.

Le 25 novembre Bauknecht adressa à Grandpierre un commandement de payer la somme de 68 fr., acte qui fut signifié le 26 dit à Fribourg, au domicile de la femme du défendeur.

Cette somme paraît avoir été payée depuis, et il n'y a pas lieu de s'en préoccuper à propos du recours actuel, qui porte dès lors uniquement sur la sentence précitée du juge de paix, relative au congé signifié au recourant.

C'est contre cette partie du dit jugement que Grandpierre a formé, sous date du 11 décembre 1897, un recours de droit public au Tribunal de céans, concluant à ce qu'il lui plaise annuler le jugement en question comme emportant une violation de l'art. 59 de la Constitution fédérale.

Selon le recourant, il s'agit, en effet, dans l'espèce d'une réclamation personnelle qui, aux termes du précité art. 59, devait être portée au domicile du défendeur à Berne, attendu que Grandpierre est citoyen suisse et solvable.